

**Lesefassung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juli 1997
(in der Fassung vom 27. November 2017)**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 5/1997 vom 20. November 1997, Nr. 5/2002 vom 20. Dezember 2002, Nr. 3/2004 vom 18. November 2004,
Nr. 7/2005 vom 23. Mai 2005, Nr. 2/2007 vom 30. Mai 2007, Nr. 12/2008 vom 20. November 2008, Nr. 7/2010 vom 15. Juli 2010,
Nr. 3/2013 vom 21. März 2013, Nr. 9/2013 vom 30. September 2013, Nr. 14/2014 vom 12. November 2014,
Nr. 11/2016 vom 10. Oktober 2016 und Nr. 19/2017 vom 30. November 2017.

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 09. Juli 1997**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen. In diese Fassung eingearbeitet sind die aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) sich ergebenden Änderungen und die

Änderungen durch	In-Kraft-Treten
1. Änderungssatzung	01.10.1999
2. Änderungssatzung	01.10.2000
3. Änderungssatzung	01.10.2001
4. Änderungssatzung	01.10.2002
5. Änderungssatzung	01.10.2004
6. Änderungssatzung	01.05.2007
7. Änderungssatzung	01.10.2008
8. Änderungssatzung	01.06.2010
9. Änderungssatzung	22.03.2013
10. Änderungssatzung	01.10.2013
11. Änderungssatzung	01.12.2014
12. Änderungssatzung	01.10.2016
13. Änderungssatzung	01.12.2017

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zugang zum Hauptstudium, Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Seminare des Hauptstudiums
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfach
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Bestehen der Diplomprüfung
- § 26 Wiederholen der Diplomprüfung, Freiversuch
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 32a Einstellung des Diplomstudienganges
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaft. Das Studium soll der/dem Studentin/Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die/die Kandidatin/Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres/seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät bei einer Fächerwahl gemäß § 20 Abs. 2 und 3 den Diplomgrad "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kff.) bzw. "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) oder bei einer Fächerwahl gemäß § 20 Abs. 4 und 5 den Diplomgrad "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" (Dipl.-Volksw.).

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester. Davon umfasst das Grundstudium vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einer/einem Teilzeitstudentin/Teilzeitstudenten entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt für das Studium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 119 Semesterwochenstunden und für das Studium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern insgesamt 139 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich jeweils 24 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die/die Studentin/Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die letzte Prüfung innerhalb der Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Für eine/einen Teilzeitstudentin/Teilzeitstudenten verlängert sich diese Frist entsprechend.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung I soll am Ende des sechsten Studiensemesters, die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung II am Ende des achten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Für jede Prüfungsleistung werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angeboten, sofern die Kapazitäten und die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Studienjahres die Prüfungstermine fest.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Professorinnen/Professoren und die habilitierten Mitglieder der Fakultät. Weitere Prüfende und die Beisitzenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur/zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur/zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Anrechnung kann für höchstens zwei Prüfungsfächer erfolgen.

(5) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt mit ‚bestanden‘ ohne Übernahme der Noten.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(9) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Zugangsprüfung gem. § 49 HFG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Prüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin nicht schriftlich abmeldet oder danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die/die Kandidatin/Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Kandidatin/Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die/die Kandidatin/Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer/eines Prüferin/Prüfers oder Aufsichtführenden gem. Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der/dem Kandidatin/Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

- 1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Zugangsprüfung erfolgreich absolviert hat.
 2. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat,
 3. an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,
 4. die in § 10 Abs. 4 genannten Leistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. eine Erklärung darüber, ob die/der Kandidatin/Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik) an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er ihre/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, und
3. das Studienbuch oder die an der FernUniversität in Hagen an seine Stelle tretenden Unterlagen.

(3) Ist es der/dem Kandidatin/Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind. Im Übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die/der Kandidatin/Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(4) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die/der Kandidatin/Kandidat bei der Anmeldung zu der einzelnen in § 11 bezeichneten Prüfungsleistung (Klausurarbeit) nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten erfolgreich bearbeitet hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Module der Anlage 1.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluss an die Kurse der im Absatz 2 bezeichneten Module abgelegt. Die Prüfung umfasst eine zweistündige Klausurarbeit zu den jeweiligen Modulen. Zu jeder Klausurarbeit erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.

(4) Macht die/der Kandidatin/Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüferin/Prüfer ab.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die/der Kandidatin/Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres/seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit, die eine Prüfungsleistung darstellt, wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus der Bewertung gemäß § 13 Abs. 1 für die Klausuren des Grundstudiums und gemäß § 24 Abs. 1 für die Klausuren des Hauptstudiums. Sie ist dem/der Kandidaten/in nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer bewertet die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Noten fest. Die Module können mit jeweils maximal 100 Punkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 - 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung
90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)	
85 - 89 Punkte = 1,7 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 - 84 Punkte = 2,0 (gut)	
75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)	
70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)	
60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)	
55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)	
bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Klausuren, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet. Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt die Punktbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet.

§ 14 Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 genannten Module mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist auch bestanden, wenn

- mindestens sieben der in § 11 Abs. 2 genannten Module mit mindestens ausreichend (4,0) oder besser bewertet worden sind und
- höchstens ein Modul schlechter als ausreichend (5,0) aber mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist und
- die Summe der Punkte in den acht Modulen mindestens 400 beträgt.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Punkte der in Anlage 1 genannten Module. Die Gesamtnote einer bestandenen Vorprüfung lautet:

ab 95 bis 100 Punkte	=	1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	=	1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	=	1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	=	2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	=	2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	=	2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	=	3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	=	3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	=	3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	=	4,0	(ausreichend)

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Klausurarbeiten zu den Modulen der Diplom-Vorprüfung (Anlage 1), die nicht mit mindestens 50 Punkten bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten

- eine Klausur in den Modulen nicht mit mindestens 25 Punkten bewertet worden ist oder
- in mehr als einem Modul die Klausuren jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind oder
- die in § 14 Abs. 1 genannte Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

§ 16 Zugang zum Hauptstudium

(1) Die Diplom-Vorprüfung eröffnet den Zugang zum Hauptstudium, das im Rahmen der Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit der Diplomprüfung I oder im Rahmen der Regelstudienzeit von neun Studiensemestern mit der Diplomprüfung II abgeschlossen werden kann.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird auf Antrag unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten in den Modulen und die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. D i p l o m p r ü f u n g

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung I oder II kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen oder eine gem. § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
2. an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 2 HFG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zu jeder Fachprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die/der Kandidatin/Kandidat

1. bei der Anmeldung zu der einzelnen in § 20 bezeichneten Fachprüfung nachweist, dass sie/er mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Faches mit Erfolg bearbeitet hat oder eine gleichwertige Leistung erbracht hat und
2. bei der Anmeldung zu der letzten Fachprüfung nach § 20 die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 19 bezeichneten Seminaren des Hauptstudiums vorlegt.

(4) Die Festlegung der einzelnen Prüfungsfächer erfolgt mit der Anmeldung zur jeweiligen Fachprüfung. Diese Angabe ist unwiderruflich.

(5) Im Übrigen gelten § 9 und § 10 entsprechend.

§ 19 Seminare des Hauptstudiums

(1) Jede/jeder Kandidatin/Kandidat muss für den Abschluss der Diplomprüfung I im Hauptstudium erfolgreich an einem Seminar teilnehmen. Das Seminar kann in einem Kernfach oder in einem als Prüfungsfach gewählten Wahlpflichtfach absolviert werden.

(2) Für den Abschluss der Diplomprüfung II sind zwei Seminare in zwei verschiedenen Fächern erfolgreich zu absolvieren. Die Seminare sind in den Kernfächern, im gewählten Schwerpunktfach oder in den gewählten Wahlpflichtfächern abzulegen.

(3) Für ein Seminar ist eine schriftliche Arbeit zu fertigen und während der Seminarveranstaltung zur Diskussion zu stellen. Im Einzelfall kann die/der Seminarleiterin/Seminarleiter eine andere Leistung verlangen, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die gesamte Seminarleistung ist gemäß § 24 zu benoten. Wird die schriftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und die gesamte Seminarleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Ist die Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Befürwortung durch die/den Seminarleiterin/Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch

nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 20

Umfang, Art und Dauer der Diplom-Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Klausurarbeiten,
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung I mit dem Abschluss "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS) gem. Anlage 2,
2. das Kernfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (12 SWS) gem. Anlage 2,
3. zwei Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten gem. Anlage 3.

(3) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung II mit dem Abschluss "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS) gem. Anlage 2,
2. das Kernfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre (12 SWS) gem. Anlage 2,
3. ein Schwerpunktfach nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten gem. Anlage 4,
4. zwei Wahlpflichtfächer nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten gem. Anlage 3.

(4) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung I mit dem Abschluss "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" erstrecken sich auf folgende Fächer

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS) gem. Anlage 2,
2. das Kernfach Volkswirtschaftstheorie (12 SWS) gem. Anlage 2,
3. das Kernfach Volkswirtschaftspolitik (12 SWS) gem. Anlage 2,
4. ein Wahlpflichtfach nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten gem. Anlage 3.

(5) Die Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung II mit dem Abschluss "Diplom-Volkswirtin" bzw. "Diplom-Volkswirt" erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. das Kernfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS) gem. Anlage 2,
2. das Kernfach Volkswirtschaftstheorie (12 SWS) gem. Anlage 2,
3. das Kernfach Volkswirtschaftspolitik (12 SWS) gem. Anlage 2,
4. ein Schwerpunktfach nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten gem. Anlage 4,
5. ein Wahlpflichtfach nach Wahl der/des Kandidatin/Kandidaten gem. Anlage 3.

(6) Für die Auswahl der Fächer gem. Abs. 2 bis 5 ist Anlage 5 zu beachten.

(7) In den Kernfächern und Wahlpflichtfächern beträgt die Klausurdauer je Fach insgesamt vier Stunden. In den Schwerpunktfächern beträgt die Klausurdauer je Fach sechs Stunden.

(8) Macht die/der Kandidatin/Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidatin/Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Kernfach oder dem von der/dem Kandidatin/Kandidaten als Prüfungsfach gemäß § 20 gewählten Fach zu entnehmen. Vorschläge der/des Kandidatin/Kandidaten über das Prüfungsgebiet und das Thema sollen berücksichtigt werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Lehre und (auch anwendungsbezogener) Forschung tätigen Professorin/Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen ausgegeben und betreut werden. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die/der Kandidatin/Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der/des Kandidatin/Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Diplomstudiengang I zwölf Wochen und im Diplomstudiengang II achtzehn Wochen. Studierende des Diplomstudienganges I können auf Antrag eine Diplomarbeit des Diplomstudienganges II bearbeiten.

(7) Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der /dem Themenstellerin/Themensteller höchstens um bis zu sechs Wochen verlängert werden, wenn die /der Kandidatin/Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z.B. empirische, experimentelle etc. Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(8) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(9) Die Diplomarbeit des Diplomstudienganges I soll einen Umfang von 35 Seiten (10.000 Wörter), die des Diplomstudienganges II einen Umfang von 50 Seiten (14.000 Wörter) haben. Die Abweichung von diesen Werten soll nicht mehr als 10 % betragen.

(10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Diplomarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine/einer der Prüfenden soll die/der Prüfende gem. § 6 Abs. 1 sein, die/der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Die/der zweite Prüfende wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 24 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der/des ersten Prüferin/Prüfers am nächsten liegt. Die Note der Diplomarbeit soll den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 23 Zusatzfach

(1) Die /der Kandidatin/Kandidat kann sich in einem weiteren als den für die Diplomprüfung vorgeschriebenen Fächern aus § 20 Abs. 2 bis 5 einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Die Bewertung ist entsprechend §§ 24 und 25 vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung der Gesamtnote der Diplom-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt (§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend).

(2) Die Fach-Teilprüfungen (Module – § 20 Abs. 2 bis 5) können mit jeweils maximal 100 Punkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 - 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung
90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)	
85 - 89 Punkte = 1,7 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 - 84 Punkte = 2,0 (gut)	
75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)	
70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)	
60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)	
55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)	
bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Punkten und Noten in den Modulen.

(3) Für die Errechnung der Gesamt-Note gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 25 Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung I oder II mit den Abschlüssen Diplomkauffrau/Diplomkaufmann bzw. Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und die zum jeweiligen Abschluss gehörenden Fächer und die zugehörigen Module (§ 20 Abs. 2 bis 5) mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung I mit dem Abschluss Diplomkauffrau/Diplomkaufmann ist auch bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit und das Kernfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind und
2. höchstens ein Fach mit "nicht ausreichend" und mit mindestens 25 % der erreichbaren Punkte bewertet worden ist und
3. ein Fach mit mindestens „befriedigend“ abgeschlossen worden ist.

(3) Die Diplomprüfung II mit dem Abschluss Diplomkauffrau/Diplomkaufmann ist auch bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit, das Kernfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und das betriebswirtschaftliche Schwerpunktfach mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind und
2. höchstens ein Fach mit "nicht ausreichend" und mit mindestens 25 % der erreichbaren Punkte bewertet worden ist und
3. ein Fach mit mindestens "befriedigend" abgeschlossen worden ist.

(4) Die Diplomprüfung I mit dem Abschluss Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt ist auch bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit und das Kernfach "Volkswirtschaftstheorie" mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind und
2. höchstens ein Fach mit "nicht ausreichend" und mit mindestens 25 % der erreichbaren Punkte bewertet worden ist und
3. ein Fach mit mindestens „befriedigend“ abgeschlossen worden ist.

(5) Die Diplomprüfung II mit dem Abschluss Diplom-Volkswirtin/Diplom-Volkswirt ist auch bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit, das Kernfach "Volkswirtschaftstheorie" und das volkswirtschaftliche Schwerpunktfach mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet worden sind und
2. höchstens ein Fach mit "nicht ausreichend" und mit mindestens 25 % der erreichbaren Punkte bewertet worden ist und
3. ein Fach mit mindestens "befriedigend" abgeschlossen worden ist.

(6) Die Prüfung in einem Kern-/Wahlpflichtfach ist bestanden, wenn in beiden zugehörigen Modul Klausuren mindestens 100 Punkte und in einer Modul Klausur weniger als 50 mindestens aber 25 Punkte erreicht worden sind. Die Prüfung in einem Schwerpunktfach ist bestanden, wenn in allen drei zugehörigen Modul Klausuren mindestens 150 Punkte und in höchstens einer Modul Klausur weniger als 50 mindestens aber 25 Punkte erreicht worden sind.

§ 26 Wiederholen der Diplomprüfung, Freiversuch

(1) Die Diplomprüfung kann wie folgt wiederholt werden:

- a) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn die/der Kandidatin/Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

b) Die Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern können bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" zweimal wiederholt werden.

(2) Legt ein Prüfling innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu dem in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Bedingungen des § 93 HG in der Fassung vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) erfüllt sind.

(3) Wer eine Fachprüfung des Hauptstudiums bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 HG in der Fassung vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt ablegt und besteht, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im nächsten Prüftermin einmal wiederholen (Freiversuch zur Notenverbesserung).

(4) Der Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| a) Diplomprüfung I | |
| Erste Fachprüfung | 6. Fachsemester |
| Zweite Fachprüfung | 6. Fachsemester |
| Dritte Fachprüfung | 7. Fachsemester |
| Vierte Fachprüfung | 7. Fachsemester |
| | |
| b) Diplomprüfung II | |
| Erste Fachprüfung | 6. Fachsemester |
| Zweite Fachprüfung | 7. Fachsemester |
| Dritte Fachprüfung | 7. Fachsemester |
| Vierte Fachprüfung | 8. Fachsemester |
| Fünfte Fachprüfung | 9. Fachsemester |

Bei Teilzeitstudierenden verdoppeln sich diese Zeitvorgaben.

§ 27 Zeugnis

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Diplomprüfung bestanden erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Prüfungsfächer und die darin erzielten Noten, die Namen der am Prüfungsverfahren beteiligten Prüferinnen/Prüfer sowie der Umfang der absolvierten Prüfungsfächer in Semesterwochenstunden aufgenommen. In dem Zeugnis ist anzugeben, ob die Diplomprüfung I (Regelstudienzeit sieben Studiensemester) oder die Diplomprüfung II (Regelstudienzeit neuen Studiensemester) bestanden wurde.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Diplomarbeit datiert. Es wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die/der Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Kandidatin/Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidatin/Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1996/97 in den integrierten wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang neu eingeschrieben oder für Studierende, die zum Wintersemester 1996/97 nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung das Hauptstudium aufgenommen haben.

(2) Alle eingeschriebenen Studierenden können für den Studienabschnitt, in dem sie sich im Sommersemester 1996 befinden, die Bestehensregelungen der Diplomprüfungsordnung vom 10. Mai 1995 bis zum Ende des Studienjahres 1998/99 in Anspruch nehmen.

§ 32a

Einstellung des Diplomstudienganges

(1) Der Studiengang wird zum 31. März 2020 (Ende des Wintersemesters 2019/20) aufgehoben.

(2) Die Diplomprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 31. März 2020 (Wintersemester 2019/20) abgelegt werden.

§ 33 *)
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der
FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. R. Olbrich

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungssatzungen.

Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Anlage 1

Module des Grundstudiums (6 SWS)

31011	Externes Rechnungswesen (BWL I)
31021	Investition und Finanzierung (BWL II)
31031	Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III)
31041	Theorie der Marktwirtschaft (Mikroökonomik)
31051	Makroökonomik
31061	Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts
31071	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
31101	Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik

Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Anlage 2

Module der Kernfächer

Kernfächer (12 SWS)	Module (6 SWS)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	32781 Rechnungslegung 31102 Unternehmensführung (BWL IV)
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	32771 Allokationstheorie und Internationale Finanzwissenschaft 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht 32661 Stabilitätspolitik
Von den angebotenen drei Modulen müssen zwei gewählt werden.	
Volkswirtschaftstheorie	32751 Konstruktion und Analyse ökonomischer Modelle 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht 32661 Stabilitätspolitik
Von den angebotenen drei Modulen müssen zwei gewählt werden.	
Volkswirtschaftspolitik	31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung 31791 Industrieökonomik

Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Anlage 3 – Module der Wahlpflichtfächer

Abschluss: Diplom-Kaufmann/-frau

Das 1. Wahlpflichtfach kann aus dem Angebot a) bis k) gewählt werden.

Das 2. Wahlpflichtfach kann aus dem Angebot a) bis p) gewählt werden.

Abschluss: Diplom-Volkswirt/-in

Das Wahlpflichtfach kann aus dem Angebot a) bis p) gewählt werden.

Wahlpflichtfächer (12 SWS)	Module (6 SWS)
a) Finanzwirtschaft und Banken	31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement
b) Marketing	31621 Grundlagen des Marketing 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing
c) Produktionswirtschaft	31541 Produktionsplanung 31551 Materialwirtschaft und Entsorgung
d) Organisation und Planung	31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente
e) Betriebliches Steuerwesen	31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen
f) Operations Research	31801 Problemlösen in graphischen Strukturen 31811 Planen mit mathematischen Modellen
g) Wirtschaftsinformatik	31751 Modellierung von Informationssystemen 31771 Informationsmanagement
h) Personalführung und Organisation	31701 Personalführung 31711 Verhalten in Organisationen
i) Dienstleistungsmanagement	31561 Dienstleistungskonzeptionen 31571 Querschnittsfunktionen im Dienstleistungsmanagement
j) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge	31581 Unternehmensgründung 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung
k) Unternehmensrechnung und Controlling	31601 Instrumente des Controlling 31611 Innovationscontrolling
l) Unternehmensrecht	31881 Das Außenrecht in Unternehmen 31891 Das Innenrecht in Unternehmen
m) Statistik	31821 Multivariate Verfahren 32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung
n) Geld und Kredit	31841 Globalisierung und internationale Wirtschaftsbe- ziehungen 31851 Europäische Wirtschaftspolitik
o) Finanzwissenschaft	31901 Öffentliche Ausgaben 32511 Steuern und ökonomische Anreize
p) Umweltökonomie	31731 Marktversagen 31741 Ökonomie der Umweltpolitik

Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Anlage 4

Module der Schwerpunktfächer

(1) Betriebswirtschaftliche Schwerpunktfächer: Diplom-Kaufmann/-frau II

Schwerpunktfächer (18 SWS)	Module (6 SWS)
a) Marketing	31621 Grundlagen des Marketing 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing
b) Finanzwirtschaft und Banken	31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement 32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle
c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen 32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen
d) Industriebetriebslehre	31541 Produktionsplanung 31551 Materialwirtschaft und Entsorgung 32551 Supply Chain Management <i>oder</i> 32851 Risikomanagement in Supply Chains
e) Organisation und Planung	31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel 31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente 32641 Internationales Management
f) Operations Research	31801 Problemlösen in grafischen Strukturen 31811 Planen in mathematischen Modellen 32621 Optimierungsmethoden des Operations Research
g) Wirtschaftsinformatik	31751 Modellierung von Informationssystemen 31771 Informationsmanagement 32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen
h) Personalführung und Organisation	31701 Personalführung 31711 Verhalten in Organisationen 32671 Zukunftsweisende Führung
i) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge	31581 Unternehmensgründung 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung 31591 Unternehmensnachfolge
j) Dienstleistungsmanagement	31561 Dienstleistungskonzeptionen 31571 Querschnittsfunktionen im Dienstleistungsmanagement 32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungen
k) Unternehmensrechnung und Controlling	31601 Instrumente des Controllings 31611 Innovationscontrolling 32591 Konzerncontrolling

(2) Volkswirtschaftliche Schwerpunktfächer: Diplom-Volkswirt/-in II

Schwerpunktfächer (18 SWS)	Module (6 SWS)
a) Geld und Währungspolitik	31841 Globalisierung und internationale Wirtschaftsbeziehungen 31851 Europäische Wirtschaftspolitik 32661 Stabilitätspolitik
b) Finanzwissenschaft	31901 Öffentliche Ausgaben 32511 Steuern und ökonomische Anreize 31721 Markt und Staat
c) Umwelt- und Institutionenökonomik	31731 Marktversagen 31741 Ökonomie der Umweltpolitik 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht

Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Anlage 5

Kombinationsverbote

Von folgenden Fächern kann nur jeweils eines gewählt werden:

- a) Marketing (12 SWS) oder Marketing (18 SWS)
- b) Geld und Kredit (12 SWS) oder Geld- und Währungspolitik (18 SWS)
- c) Produktionswirtschaft (12 SWS) oder Industriebetriebslehre (18 SWS)
- d) Operations Research (12 SWS) oder Operations Research (18 SWS)
- e) Finanzwissenschaft (12 SWS) oder Finanzwissenschaft (18 SWS)
- f) Betriebliches Steuerwesen (12 SWS) oder Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (18 SWS)
- g) Organisation und Planung (12 SWS) oder Organisation und Planung (18 SWS) oder Personalführung und Organisation (12 SWS) oder Personalführung und Organisation (18 SWS)
- h) Wirtschaftsinformatik (12 SWS) oder Wirtschaftsinformatik (18 SWS)
- i) Bankbetriebslehre (12 SWS) oder Bank- und Börsenwesen (18 SWS) oder Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS) oder Finanzwirtschaft und Banken (18 SWS)
- j) Finanzwirtschaft (16 SWS) oder Finanzwirtschaft und Banken (12 SWS) oder Finanzwirtschaft und Banken (18 SWS)
- k) Umweltökonomie (12 SWS) oder Umwelt- und Institutionenökonomik (18 SWS)
- l) Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (12 SWS) oder Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (18 SWS)
- m) Dienstleistungsmanagement (12 SWS) oder Dienstleistungsmanagement (18 SWS)
- n) Unternehmensrechnung und Controlling (12 SWS) oder Unternehmensrechnung und Controlling (18 SWS)